



Anlage 2 zur Beitragsordnung

Kündigungsfristen

Der Vereinsaustritt ist grundsätzlich mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende möglich (§ 4 Nr. 5 der Satzung) und in Textform an den Vorstand zu richten

Laut den Beschlüssen der Abteilungsmitgliederversammlungen gelten für folgende Abteilungen abweichende Kündigungsfristen:

Fechten: bis zum 3. Werktag eines Monats zum Ende des Folgemonats

Bogensport: Jugendliche - bis 6 Wochen zum Halbjahres- sowie Jahresende
Erwachsene - bis 6 Wochen zum Jahresende

Diese Anlage 2 zur Beitragsordnung wurde vom Vorstand erarbeitet und vom Hauptausschuss am 31.08.2023 und vom Aufsichtsrat am 05.09.2023 bestätigt. Der Aufsichtsrat beauftragt den Vorstand bei redaktionell oder rechtlich notwendigen Änderungen, diese Ordnung ohne erneuten Beschluss anzupassen.